

# Soforthilfeprogramm für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten

Die Soforthilfe des Bundes wurde in das Soforthilfeprogramm des Landes Baden-Württemberg integriert. Damit gelten bei den Fördervoraussetzungen im Wesentlichen die gleichen Regelungen.

Auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums Baden- Württemberg sind die Einzelheiten zu der Soforthilfe veröffentlicht (https://wm.baden-

wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-

foerderprogramme/soforthilfe-corona/). Bitte lesen Sie vor Antragstellung insbesondere die FAQ´s.

## Voraussetzungen

Die Förderung erhalten alle Unternehmen- auch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Fischereibetriebe

- mit Sitz oder Betriebsstätte in Deutschland und Anmeldung bei einem deutschen Finanzamt
- mit bis zu 10 Beschäftigte,
- die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Soloselbstständige/r tätig sind,
- mit Liquiditätsengpass, der seit dem 11. März 2020 entstanden ist und
- der zu einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage geführt hat,
- Antragstellung bis zum 31. Mai 2020. In Baden- Württemberg ist geplant, die Frist um weitere 3 Monate zu verlängern.

#### Hauptsitz bzw. Wohnsitz bei Freiberuflern in Baden- Württemberg

Der Antrag kann nur in Baden- Württemberg gestellt werden, wenn der **Hauptsitz des Unternehmens** bzw. der Wohnsitz in Baden- Württemberg ist. Liegt der Hauptsitz oder der Wohnsitz in einem anderen Bundesland, muss der Antrag dort gestellt werden. Für das **gesamte Unternehmen mit allen Betriebsstätten** darf nur **ein gemeinsamer Antrag** gestellt werden.

#### Anzahl der Beschäftigten

Die **Anzahl der Beschäftigten** ergibt sich aus der Berechnung der **Vollzeitäquivalente**, die anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU erfolgt:

Zu berücksichtigen sind:

- Lohn- und Gehaltsempfänger;
- für das Unternehmen tätige Personen, die zu ihm entsandt wurden und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen);
- Mitarbeiter im Mutterschaftsurlaub
- mitarbeitende Eigentümer;
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen
- → unabhängig davon ob es sich um Vollzeit-, Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte sowie Saisonpersonal handelt.

#### Nicht zu berücksichtigen sind:

Mitarbeiter im Elternurlaub



Bei Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten sind auch umfasst:

**Auszubildende** oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag (pro Person 1 VZÄ)

Bei **Unternehmen mit 11 und mehr Beschäftigten** können Auszubildende angerechnet werden, müssen aber nicht.

Folgender Berechnungsschlüssel gilt für Teilzeitkräfte:

•	bis 20 Stunden =	Faktor	0,5
•	bis 30 Stunden =	Faktor	0,75
•	über 30 Stunden =	Faktor	1,00
•	auf 450 Euro-Basis =	Faktor	0,3

Die Berechnung erfolgt weitgehend anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU. Hilfestellung bietet das Benutzerhandbuch KMU-Definition.

Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind gegebenenfalls auch die Daten von Partnerund/ oder verbundenen Unternehmen miteinzubeziehen

# Liquiditätsengpass- gemeinsame Regelungen für Bundes- und Landeszuschuss

Liquiditätsengpass bedeutet, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Der Drei- Monatszeitraum ist tag genau ab Antragstellung zu berechnen.

Der Engpass, der bis hin zu einer existenzbedrohlichen Lage führt, muss dabei **unmittelbar** auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Das bedeutet, unter normalen Umständen (ohne Corona-Pandemie und deren Auswirkungen) hätte sich für das Unternehmen aufgrund des aktuellen Verpflichtungen kein Liquiditätsengpass ergeben. Um dies versichern zu können, **können beispielsweise Vorjahresumsätze mit aktuellen Umsätzen verglichen** und probeweise berechnet werden, ob sich bei gleichen Bedingungen wie im Vorjahr kein Engpass ergeben hätte.

Falls bereits sonstige staatliche (insbesondere des Bundes) oder europäischen Hilfe beantragt wurden, sind diese gegebenenfalls in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einzubeziehen.

Bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses müssen Reserven auf privaten oder betrieblichen Konten nicht einbezogen werden. Es geht nur um laufende Einnahmen und Ausgaben.

# Liquiditätsengpass- ergänzende Regelungen für den Landeszuschuss Baden-Württemberg

Personalkosten und ein fiktiver Unternehmerlohn bei Einzel- und Personenunternehmen in Höhe von € 1.180.-/ Monat dürfen bei den **Ausgaben** angesetzt werden. Hiervon müssen das Kurzarbeitergeld und Erstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz abgezogen werden. Außerdem sind die Höhe der Personalkosten und der fiktive Unternehmerlohn gesondert anzugeben.



Weitere öffentliche Hilfen sowie mögliche Entschädigungsleistungen (zum Beispiel nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderer Rechtsgrundlagen), Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall u. Ä. sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses zu berücksichtigen.

Bei der Frage 5.4 ist anzugeben, dass und warum der fortlaufende erwerbsmäßige Sachund Finanzaufwand (in welcher Art und Höhe) in den drei auf die Antragstellung folgenden Monaten nicht mehr durch die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb gedeckt werden kann.

Liquiditätsengpass ist auch mehr als der entgangene Gewinn. Das Unternehmen muss dadurch – und alleine infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie – in eine für das Unternehmen existenzbedrohliche Wirtschaftslage gekommen sein, in der es laufenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

# Wichtig: Ein Verdienst- oder Einnahmeausfall alleine ist kein Liquiditätsengpass!

#### Stichtag 11. März 2020

Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits **vor dem 11. März 2020** entstanden sind, sind **nicht förderfähig**.

# Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen, die vorher bereits in finanziellen Schwierigkeiten waren, **sind nicht förderfähig**. Um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt es sich beispielsweise, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind-> Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen insbesondere dann, wenn das bereits vor der Corona-Pandemie (vor dem 11. März 2020) der Fall war.

Die Definition erfolgt entsprechend den Leitlinien für staatliche Beihilfen (2014/ C 249/01) Tz. 20 lit. a- c Zitat:

Für die Zwecke dieser Leitlinien gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher **dann** in Schwierigkeiten, wenn **mindestens eine** der folgenden Voraussetzungen **erfüllt ist**:

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.



- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

**Bitte beachten Sie:** Der Begriff "Unternehmen in Schwierigkeiten" hat grundsätzlich nichts mit der Frage (Fragen unter 2. im Antrag) zu tun, ob und in welcher Höhe für das antragstellende Unternehmen eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder ein Liquiditätsengpass im Sinne dieser Förderung vorliegt.

## Existenzbedrohende Wirtschaftslage

Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird insbesondere angenommen, wenn

- ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang im zurückliegenden Monat von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr (bei Gründungen im Vergleich zum Vormonat) vorliegt,
- Umsatzerzielungsmöglichkeiten durch eine behördliche Auflage massiv eingeschränkt wurden.
- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Krise weggefallen sind, oder
- die fortlaufenden Einnahmen nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. Mieten, Personal, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass) und dieser Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe von Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen, Steuerstundungen, sonstigen Eigen- oder Fremdmitteln oder sonstigen Liquiditätsmaßnahmen ausgeglichen werden kann.

#### Höhe der Förderung:

Die Förderung beträgt gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Die Höhe des Liquiditätsengpasses ist **konkret zu beziffern**. Anträge mit Angaben wie beispielsweise "noch nicht absehbar" können nicht bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden.

Bitte **bewahren** Sie die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren **Antragsunterlagen 10 Jahre** ab Gewährung der Soforthilfe = Datum des Bewilligungsbescheides auf. Die Verwaltungsvorschrift Soforthilfe Corona sieht vor, dass die Finanzbehörden über den Zuschuss informiert werden können.



# Kombination mit anderen Förderungen

Eine Kombination mit sonstigen staatlichen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche ist **grundsätzlich möglich.** Bedingung ist allerdings, dass **trotz der sonstigen Hilfen** weiterhin (oder wieder) eine **existenzbedrohliche Wirtschaftslage** für das Unternehmen besteht.

Falls bereits **sonstige staatliche Hilfen** beantragt oder bewilligt wurden, sind diese gegebenenfalls **in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einzubeziehen**.

**Bitte beachten Sie:** Betrachtet wird auch hier das Gesamtunternehmen. Die Betrachtung einzelner Betriebsstätten reicht nicht aus.

# Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

Diese Regelung gilt nur für folgende Gruppen von Beihilfen:

- a) Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen;
- b) Beihilfen in Form von Steuer-oder Zahlungsvorteilen;
- c) Beihilfen in Form von rückzahlbaren Vorschüssen.

## Antragsverfahren

Das Antragsverfahren läuft in zwei Schritten wie folgt ab:

- Im ersten Schritt ist das Antragsformular auf der Internetseite des Wirtschaftsministerium herunterzuladen.
- Als zweiter Schritt erfolgt die Einreichung der Anträge dann über einen Upload auf der zentralen Landingpage der Kammerorganisation www.bw-soforthilfe.de. Diese werden dann an die zuständige Kammer zur Bearbeitung weitergeleitet Sofern Sie kein Mitglied bei einer IHK oder Handwerkskammer oder einer anderen berufsständischen Institution/ Einrichtung sind, wird der Antrag von der IHK geprüft.

Antragsformulare sind **vollständig auszufüllen**, **auszudrucken**, **zu unterschreiben**, **einzuscannen** und über das **Online-Portal** an die zentrale Adresse **www.bw-soforthilfe.de** zu übermitteln.

Da nur Dokumente im **Pdf-Format** angenommen werden können, informieren Sie sich bitte vorab, wie ggf. andere Dateiformate über bspw. Onlineangebote kostenlos in pdf-Formate gewandelt werden können.

Die IHKs und Handwerkskammern bzw. bei Landwirten das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz übernehmen die Plausibilitätsprüfung der eingegangenen Anträge und leiten diese zum finalen Entscheid und zur Auszahlung der Hilfen an die L-Bank weiter.

In unserem Bereich sind das die IHK Heilbronn- Franken (07131/9677-111) und die Handwerkskammer Heilbronn- Franken (07131/791-177 und 791-178). Diese beiden Kammern stehen Ihnen auch für Fragen zur Verfügung rund um die Antragstellung.

Für Fragen bei Land- und Forstwirten bzw. Fischereibetrieben ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter 0711 / 126-1866 oder 1867 zuständig.

Die Frist für die Antragstellung endet am 31. Mai 2020. Sie soll laut Beschluss der Haushaltskommission vom 19. Mai 2020 um weitere 3 Monate verlängert werden.



#### Den Antrag selbst finden Sie unter

https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/ -> <u>Antragsformular Soforthilfe Corona - für Unternehmen bis 10 Beschäftigte, BUND (PDF)</u>

Sie benötigen folgende Unterlagen, um den Antrag ausfüllen zu können:

- Mitgliedsnummer der IHK oder Betriebsnummer der Handwerkskammer
- Angabe einer anderen berufsständischen Kammer/ Einrichtung und die Mitgliedsnummer
- Gründungsdatum (Datum notarieller Gesellschaftsvertrag) oder Datum laut Gewerbeanmeldung oder bei Freiberuflern Beginn der selbständigen Tätigkeit
- Steuernummer des Unternehmens
- Steueridentifikationsnummer bei Einzelunternehmen und Freiberuflern
- für das Unternehmen zuständiges Finanzamt
- Bankverbindung betriebliches Konto
- Angabe, ob bereits ein Zuschuss des Landes Baden- Württemberg beantragt oder gezahlt wurde und dessen Höhe
- bereits in der Vergangenheit erhaltene **De-minimis-Beihilfen** (eine gute Erklärung zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf dem Portal www.fuer-gruender.de)
- Informationen **zu weiteren staatlichen Hilfen**, die Sie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ggf. erhalten oder beantragt haben, = Hilfe im Rahmen des Schutzschirms des Bundes.
- Höhe Ihres Liquiditätsengpasses (auf drei Monate) -> hierzu benötigen Sie eine kleine Planungsrechnung für drei Monate mit der Entwicklung der Liquidität. Welche Einnahmen und welche Ausgaben haben Sie in diesem Zeitraum? Wie setzen Sie verfügbare Eigenmittel ein? Welche anderen Hilfen bekommen Sie in der Zeit?
- → Diese Berechnung müssen Sie dem Antrag nicht beifügen. Sie müssen die Berechnung allerdings aufbewahren, damit Sie die Berechnung bei einer Prüfung vorlegen können.
- → Eine ungefähre Schätzung wird daher nicht ausreichend sein.
- Anzahl der Beschäftigten s. oben.
- **Begründung:** Ein alleiniger Verweis auf die Corona-Krise und die damit einhergehenden gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfälle, unterbrochene Lieferketten, Stornierungswellen, Honorarausfälle, massive Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüche sind **kein ausreichender Grund** für eine Förderung.
- → Es muss an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass und warum die laufenden Kosten (in welcher Art und Höhe) jetzt oder in naher Zukunft nicht mehr selbst gedeckt werden können.
- → Es ist anzugeben, inwiefern dies **erst ab dem 11. März 2020** infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie ohne zusätzliche Eigen- oder Fremdmittel nicht mehr geleistet werden kann.
- → Der Engpass, der bis hin zu einer existenzbedrohlichen Lage führt, muss unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Das bedeutet, es sollte angegeben werden, inwiefern sich für das Unternehmen unter normalen Umständen (ohne Corona-Pandemie und deren Auswirkungen) aufgrund des aktuellen Verpflichtungen kein Liquiditätsengpass ergeben hätte.

#### Tipps & Tricks, welche Informationen helfen:

 Hierfür können in der Begründung beispielsweise Vorjahresumsätze mit aktuellen Umsätzen verglichen und probeweise berechnet werden, ob sich bei gleichen Bedingungen wie im Vorjahr kein Engpass ergeben hätte.



- Falls Ihr Betrieb aufgrund der Coronaverordnung geschlossen wurde, geben Sie diese Tatsache beispielsweise auf jeden Fall in der Begründung an.
- Falls bereits sonstige staatliche (insbesondere des Bundes) oder europäischen Hilfe beantragt wurden, sind diese ggf. ebenfalls in die Begründung aufzunehmen und anzugeben, warum trotzdem noch ein Liquiditätsengpass, beziehungsweise eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage besteht.

#### Sanktionen bei Verstößen

Eine Beantragung, ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, ist Subventionsbetrug.

#### Falsche Versicherungen an Eides Statt sind ebenso strafbar.

Laut Internetseite des Wirtschaftsministeriums wird **jeder Fall**, der bekannt wird, **zur Anzeige** gebracht und eine möglicherweise bereits **gewährte Soforthilfe zurück** gefordert. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Richtlinie zur Soforthilfe (PDF).

Es wird darüber nachgedacht, dass die Soforthilfe im Rahmen der Steuerveranlagung für 2020 von den Finanzämtern überprüft wird. So ist in den Kurzfakten zum Corona-Soforthilfe-programm des Bundes Stand: 30. März 2020 zu lesen unter "Wie wird hinterher geprüft, ob nicht eine "Überkompensation" vorlag?": Die Überprüfung, ob eine Überkompensation vorliegt, wird auf der Grundlage der allgemeinen Verfahren, beispielsweise im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr 2020, erfolgen und kann bei Verdacht auf Subventionsbetrug auch zu einer Strafverfolgung führen .

Sie sollten daher in jedem Fall überprüfen, ob Sie den Zuschuss generell und in der Höhe zu Recht erhalten haben. Möglicherweise haben Sie die Situation bei der Antragstellung schlechter eingeschätzt, als sie sich letztendlich nach Ablauf der 3 Monate heraus gestellt hat. Wenn Sie anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertungen erkennen, dass Sie keinen Liquiditätsengpass hatten oder nicht so hohe Hilfen benötigt haben, sind Sie verpflichtet, Ihren Antrag zu korrigieren.

## Weitergehende Informationen

Mittlerweile wurde eine Hotline eingerichtet unter 0800 40 200 88, die Fragen zu Geschäftsschließungen und Hilfsangeboten beantwortet. Die Hotline ist Montag- Freitag von 9.00- 18.00 zu erreichen.

Außerdem können Fragen per Mail gestellt werden:

- für Fragen zur Coronaverordnung (Schließung von Geschäften etc.): coronaverordnung@wm.bwl.de
- für Fragen zu Finanzierungen: finanzierungen@wm.bwl.de

Wir werden uns laufend über die weiteren Entwicklungen informieren.

#### Warnung des Landeskriminalamtes

Anscheinend sind Betrüger unterwegs, die telefonisch oder über das Internet versuchen, an die Unternehmensdaten zu kommen. Gehen Sie nur über die offizielle Seite des Wirtschaftsministeriums. Das ist die einzige Internetseite, über die Anträge heruntergeladen und zur endgültigen Bearbeitung hochgeladen werden.

Seien Sie misstrauisch, wenn Sie über andere Internetseiten nicht auf die Internetseite des Wirtschaftsministeriums geleitet werden. **Es gibt keine anderen Programme !!!** 

Wenden Sie sich in der Krise an die Menschen, die Sie kennen und denen Sie vertrauen können. Wir sind für Sie da.